

II=2224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1147/J

1981 -04- 10

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. WIESINGER Dr. LICHAL
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Angemessenheit der über Suchtgifthändler verhängten
Strafen.

Der Ausgabe der Tageszeitung "Kurier" vom 7.4.1981 ist einem mit "Schwere Strafen für Heroinhandel" übertitelten Artikel zu entnehmen, daß der in Schleinbach (NÖ) wohnhafte 25-jährige Tischler Johann K. und sein 32-jähriger Cousin Alfred K. im Oktober 1980 mit dem Handel von Heroin in großem Umfang begannen. Nachdem sie sich über einen Vermittler in Wien Heroin um S 106.000,- beschafft hatten, "streckten" sie das Suchtgift und verkauften es sodann an verschiedene Personen, wobei sie die Suchtgiftmenge in 462 Dosen portionierten und jede Dosis um S 500,-, z.T. an Jugendliche, veräußerten. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß sie selbst kein Suchtgift konsumierten, sondern sich ausschließlich auf den Handel beschränkten.

Der Zeitungsartikel schließt damit, daß die beiden Cousins, nachdem sie von Beamten der niederösterreichischen Kriminalabteilung ausgeforscht worden waren, vor Gericht gestellt und wie folgt verurteilt wurden:

- a) Alfred K. zu vier Monaten Freiheitsstrafe (unbedingt) und S 30.000,- Geldstrafe,
- b) Johann K. zu viereinhalb Monaten Freiheitsstrafe (nicht erwähnt, ob bedingt oder unbedingt) und S 20.000,- Geldstrafe.

- 2 -

Angesichts der im Gesetz vorgesehenen Strafdrohung nach dem - für den Handel mit Suchtgift zur Anwendung zu gelangenden - § 12 SGG bis zu 10 Jahren (im Rückfall sogar bis zu 15 Jahren) müssen die über Johann und Alfred K. verhängten Freiheitsstrafen , die weniger als 1/24 der - selbst ohne die Rückfallsqualifikation - in Betracht kommende Strafobergrenze betragen, als bei weitem zu niedrig und der Gefährlichkeit ihrer strafrechtlich verpönten Handlungsweise für die Volksgesundheit in keiner Weise angemessen angesehen werden. Berücksichtigt man des weiteren, daß der herrschenden Rechtsprechung zufolge bereits die Herbeiführung einer Gefahr für 30 bis 50 Personen dem Tatbestandserfordernis der "Gemeingefahr" im Sinne des § 12 SGG entspricht, im vorliegenden Falle aber sogar die Versorgung von wesentlich mehr (theoretisch bis zu 462) Personen mit Heroin möglich gewesen wäre, und überdies Jugendliche beliefert wurden, so ergibt sich, daß die verhängten Strafen weder den Erwägungen der Generalprävention noch der Gefährlichkeit der abgeurteilten Tat gerecht zu werden vermögen.

Die grundsätzliche Frage der Angemessenheit der im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Suchtgiftgesetz von den Gerichten verhängten Strafen wurde anlässlich der Beratungen zur Suchtgiftgesetznovelle 1980 von den Abgeordneten der ÖVP sowohl auf parlamentarischer Ebene als auch im außerparlamentarischen Bereich einer eingehenden Erörterung unterzogen. Dabei gelangten - letztlich - alle im Nationalrat vertretenen Parteien und auch die Vertreter des Bundesministeriums für Justiz zu der Auffassung, daß die bestehenden Strafrahmen zwar ausreichen und keiner Ausweitung bedürfen, aber nur dann, wenn sie auch tatsächlich ausgeschöpft werden.

Das in dem erwähnten Zeitungsartikel zitierte Urteil wird jedoch diesen Zielvorstellungen nicht im mindesten gerecht und läßt die Befürchtung nicht unbegründet erscheinen, daß sich wieder - für die Volksgesundheit - gefährliche Tendenzen abzeichnen, das Problem des Suchtgiftmißbrauchs und die verderbenbringende Tätigkeit der Suchtgifthänder zu bagatellisieren.

- 3 -

- 3 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Ist das über Alfred und Johann K. verhängte Urteil in der Tageszeitung "Kurier" vom 7.4.1981 richtig wiedergegeben?
- 2) Welches Gericht fällte dieses Urteil?
- 3) Wurde Johann K. zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt?
- 4) Zu welchen Wertersatzstrafen wurden
 - a) Alfred K.
 - b) Johann K.verurteilt?
- 5) Welche Strafzumessungsgründe nahm das Gericht an?
- 6) Wurde gegen dieses Urteil von seiten der zuständigen Staatsanwaltschaft Berufung angemeldet?
- 7) Wenn nein: weshalb ist dies unterblieben?
- 8) Wenn ja:
 - a) richtete sich die Berufung gegen beide Angeklagten oder nur gegen einen von ihnen?
 - b) gegen welche Punkte des Strafausspruches richtete sich die Berufung?
- 9) Wurde die Berufung von der Staatsanwaltschaft auch tatsächlich ausgeführt?
- 10) Wenn nein: weshalb ist dies unterblieben?

- 4 -

- 11) Wenn ja: in welchem Umfang?
- 12) Wurde das Urteil von den beiden Angeklagten oder einem von ihnen angefochten?
- 13) Liegt bereits eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes vor?
- 14) Wenn ja: wie lautet sie?
- 15) Vertreten Sie die in der Überschrift des "Kurier"-Artikels zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß die verhängten Strafen als "schwere Strafen" für Heroinhändler anzusehen sind?
- 16) Wie werden Sie in Zukunft Ihr Weisungs- und Aufsichtsrecht über die Staatsanwaltschaften - insbesondere im Zusammenhang mit der Ergreifung von Rechtsmitteln - handhaben, um zu gewährleisten, daß über Suchtgifthändler solche Strafen verhängt werden, die der Gefährlichkeit der von ihnen begangenen Verbrechen wider die Volksgesundheit entsprechen?